

## **MIET - UND KOSTENORDNUNG**

### **FÜR DIE ANMIETUNG VON RÄUMEN IM BÜRGERHAUS DER GEMEINDE LOHFELDEN**

Das Bürgerhaus der Gemeinde Lohfelden dient der Durchführung von gemeinnützigen, kulturellen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden genehmigt und bedarf eines Nutzungsvertrages.

Zur Verfügung stehen folgende Räume des Bürgerhauses:

Foyer - Saal Ochshausen - Saal Crumbach - Saal Vollmarshausen

#### **§ 1**

#### **Überlassung von Räumen**

1. Zuständig für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerhauses ist der Gemeindevorstand.
2. Anmeldungen können nur durch schriftliche Antragstellung bei den Bevollmächtigten der Gemeinde Lohfelden erfolgen. Dauerbelegungen müssen jährlich beim Gemeindevorstand beantragt und durch einen Beschluss genehmigt werden.
3. Es wird ein Veranstaltungskalender geführt; der Eingang der Anmeldung einer Veranstaltung ist für die Berücksichtigung maßgebend.
4. In jedem Fall ist vor Beginn einer Veranstaltung ein Überlassungsvertrag mit dem Gemeindevorstand abzuschließen.
5. Findet eine angemeldete Veranstaltung nicht statt, muss der Raum 14 Tage vorher abbestellt werden, anderenfalls haftet der Besteller für die der Gemeinde entstandenen Kosten. Darüber hinaus sind 50 % der nach § 3 vereinbarten Entgelte zu zahlen.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räume besteht solange nicht, wie kein Überlassungsvertrag abgeschlossen ist.
7. Die Räume des Bürgerhauses gliedern sich in:
  - Foyer
  - Garderobe
  - Saal Ochshausen
  - Saal Crumbach
  - Saal Vollmarshausen
  - Bühne mit Künstlergarderoben

Die Lage der Räume im Gebäude und Größenangaben sind in der Anlage zu ersehen.

#### **§ 2**

#### **Erhebung von Entgelten**

1. Die Räume des Bürgerhauses werden den örtlichen Vereinen und Verbänden kostenlos überlassen für:

- a) Versammlungen, für die kein Eintritt erhoben wird (z.B. Jahreshauptversammlungen),
  - b) einmal jährlich für andere Veranstaltungen für die Eintritt erhoben wird,
  - c) Veranstaltungen für einen gemeinnützigen Zweck.
2. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag Ausnahmen von den in § 3 genannten Gebühren zulassen.
  3. Den örtlichen Schulen sowie den Verbundschulen in Trägerschaft des Landkreises Kassels kann das Bürgerhaus auf Antrag kostenlos für Veranstaltungen überlassen werden, sofern kein Eintritt erhoben wird.

### § 3

#### Höhe der Entgelte

1. Für die Benutzung der in § 1 Abs. 7 genannten Räume werden pro Kalendertag folgende Sätze als Grundmiete erhoben, die Räumlichkeiten sind spätestens am Folgetag bis 09.00 Uhr in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen.
  - a) Für die Veranstaltungen für die kein Eintritt erhoben wird, der örtlichen Vereine und Verbände sowie private Nutzung durch Lohfeldener Bürger:
 

Saal Ochshausen	€ 100,--
Saal Crumbach	€ 80,--
Saal Vollmarshausen	€ 80,--
  - b) für die Veranstaltungen für die kein Eintritt erhoben wird, von auswärtigen Vereinen / Verbänden und Privatpersonen:
 

Saal Ochshausen	€ 200,--
Saal Crumbach	€ 125,--
Saal Vollmarshausen	€ 125,--
  - c) für alle anderen Veranstaltungen für die Eintrittsgelder erhoben werden, unabhängig vom Veranstalter:
 

Saal Ochshausen	€ 250,--
Saal Crumbach	€ 125,--
Saal Vollmarshausen	€ 125,--

Die Vermietung und Verpachtung der Säle ist gemäß § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei, für die im Grundentgelt enthaltenen Tische und Stühle wird pauschal ein ¼ der Saalmiete umsatzsteuerpflichtig.

2. Zu den unter Punkt 1 a – c aufgeführten Grundentgelten werden Aufschläge für Inventar und Technik gemäß nachfolgender Aufstellung erhoben. Entsprechend der Aufstellung ist bei der Buchung einer Veranstaltung anzugeben, welches Inventar mitgebucht wird.

### 2.1 Inventar

In dem Grundentgelt ist die Gestellung von 150 Stück Stühlen und 50 Stück Tischen enthalten, ausgenommen bei Ausstellungen und Märkten. Der Auf- und Abbau durch einen Beauftragten der Gemeinde Lohfelden ist in den Preisen enthalten.

a) ab 151 Stück Stühlen pauschal	100,-- €
b) ab 51 Stück Tischen pauschal	80,-- €
c) Tische bei Ausstellungen und Märkten	
von 0 – 50 Stück pauschal	80,-- €
von 51 – 150 Stück pauschal	170,-- €
d) Bühnenelemente (2 x 1 m)	8,-- €

### 2.2 Technische Ausstattung

a) Lautsprecheranlage inkl. Rednerpult und einem Mikrofon	46,-- €
b) Kabelgebundenes Mikrofon	10,-- €
c) Funkmikrofon	15,-- €
d) Tischmikrofon	10,-- €
e) Klaviernutzung (inkl. Stimmen)	100,-- €
f) Beamer Saal Ochshausen (6500 ANSI Lumen)	100,-- €
g) Beamer Saal Vollmarshausen (4000 ANSI Lumen)	75,-- €
h) Beamer mobil ( 3500 ANSI Lumen)	50,-- €
i) Laptop	50,-- €
j) Overheadprojektor	25,-- €
k) CD-Player	25,-- €
l) DVD-Player	25,-- €

3. Alle unter Punkt 2 genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Nutzer gemäß § 2 dieser Benutzungsordnung wird eine Ermäßigung von 50% auf die unter § 3 Abs. 2 genannten Entgelte gewährt. Die Berechnung von Inventar und technischer Ausstattung erfolgt bei allen Veranstaltungen.
4. Wird nur das Foyer genutzt, so ist der jeweils gültige Satz für den Saal Vollmarshausen zu zahlen. Bei Nutzung eines Saales ist die Nutzung des Foyers gebührenfrei.
5. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühren sind auch das Aufstellen der Stühle/Tische, sowie die Reinigung der Räume nach der Benutzung abgegolten. Die Gestellung und Bedienung der technischen Anlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2.
6. Die Besetzung und Abrechnung der Garderobe erfolgt nach Absprache mit dem Pächter der Bürgerhausgaststätte.

## § 4 Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer (Unterzeichner des Überlassungsvertrages) ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde zu folgen und die Bestimmung dieser Benutzungsordnung genau einzuhalten.
3. Der Benutzer übt während der Mietdauer das Hausrecht in den gemieteten Räumen aus. Er ist für die Ordnung in den Räumen (Ordnungsdienst) und den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Lohfelden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lohfelden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Lohfelden und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lohfelden als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lohfelden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

5. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers in den überlassenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind mit Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer zu entfernen.
6. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses im Rahmen einer Veranstaltung in Form von Dekorationen und Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Brandschutztechnische, baurechtliche- und Sicherheitsbestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.

Die Art der Aufbauten oder Dekorationen ist vor Anbringung mit den Beauftragten der Gemeinde abzustimmen und schriftlich festzulegen.

Konstruktive Möglichkeiten der Nutzung sind gesonderten Detailplänen zu entnehmen. Diese sind dem Nutzungsvertrag als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ebenfalls verbindlich festgelegt.

Das Einschlagen von Nägeln, Haken, Stiften usw. in Türen, Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände und Fußböden ist nicht gestattet.

Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht sind in sämtlichen Räumen untersagt.

7. Alle technischen Einrichtungen des Bürgerhauses einschließlich Personenlift / Bühnenaufgang sowie die Trennwände zwischen den Sälen werden ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde Lohfelden bedient.
8. Es handelt sich bei den Räumlichkeiten um ein öffentliches Gebäude, dieses schließt ein generelles Rauchverbot im gesamten Haus mit ein.
9. Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind in jedem Fall genau zu befolgen. Die Rettungs- und Fluchtwege und Höchstanzahl der Besucher gemäß den Bestuhlungsplänen sind einzuhalten.
10. Die maximale Personenzahl ist wie folgt bei Belegung aller Säle festgelegt:
  - ohne Bestuhlung - 900 Personen
  - Reihenbestuhlung - 557 Personen

Andere Belegungszahlen sind den in der Anlage beigefügten Bestuhlungsplänen zu entnehmen und verbindlich einzuhalten.
11. Die Genehmigung zur Verkürzung der Sperrzeit muss beim Ordnungsamt der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden.
12. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sowie der Versammlungsstättenverordnung.
13. Die Bewirtschaftung in den Räumen des Bürgerhauses erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte und ist in Absprache mit diesem durchzuführen.  
Eigenbewirtschaftung oder Bewirtschaftung durch Dritte ist nicht möglich.

## **§ 5 Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Miet- und Kostenordnung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Miet- und Kostenordnung tritt am 1.4.2009 in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen im Bürgerhaus der Gemeinde Lohfelden gültig ab 1.2.1996 und der Euro-Artikelordnung vom 30.4.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

( Siegel )

gez.  
Bürgermeister  
Michael Reuter

gez.  
Erster Beigeordneter  
Klaus Steffek